

Zitierregeln – Prof Scheil

Vorab: Wir raten ganz klar davon ab, zur Erstellung Ihrer Arbeit irgendwelche **Zitierprogramme** (Citavi, Latec, ...) zu verwenden. Sie weisen meist eine vorgefertigte (zT unveränderliche) Zitierweise auf, die nicht den Vorgaben für Juristen entspricht.

Häufige Fehler, die vermieden werden müssen:

- a. Nicht jeder Satz ein Absatz. Einen neuen Absatz macht man nur, wenn ein neuer Gedanke ausgeführt wird.
- b. Leerstelle zwischen §-Zeichen und Zahl! Falsch §75 StGB, richtig § 75 StGB.
- c. Keine Leerstelle zwischen Klammer und Text! Falsch (§ 5 StGB), richtig (§ 5 StGB).
- d. Falsch: Rz 7 zu § 75, richtig: § 75 Rz 7.
- e. Keine Doppelpunkte nach Überschriften.
- f. Keine Vornamen (außer im Literaturverzeichnis) und akademischen Titel der zitierten Frauen und Männer.
- g. Abkürzungen werden ohne Punkt geschrieben, zB Abs 3 oder Z 3; vgl, usw (nicht: Abs., Z., vgl., usw.).
- h. Fußnoten sind in Schriftgröße 10 zu verfassen und sollten im Normalfall einzeilig sein. Sie sind ganze Sätze, sie fangen „groß“ an und enden mit einem „Punkt“.

Die Aufzählung im Literaturverzeichnis endet demgegenüber nie mit einem Punkt.

- i. Im **Literaturverzeichnis** kommt zuerst der Nachname, dann der Vorname, dann der Titel des zitierten Werks – eventuell die 2., 3. ... Auflage (die „1. Auflage“ ist nicht anzuführen, es sei denn, es gibt weitere Auflagen und es wird zB die erste Auflage zitiert, weil der Autor in der aktuellen 14. Auflage das Gegenteil von der ersten Auflage behauptet hat), dann der Verlag, dann der Erscheinungsort und zum Schluss auch noch das Erscheinungsjahr.

Bsp: *Marx, Karl*, Das Kapital, 48. Auflage, Aufbau-Verlag, Ost-Berlin 1987

In der **Fußnote** wird dann die Fundstelle daraus zitiert ohne den Vornamen des Autors, der Titel des Werks (wenn sehr lang, abgekürzt auf ein bis zwei Schlagworte), die Auflage als hochgestellte Zahl und – durch einen Beistrich angezeigt – die Seite, auf die sich das Zitat bezieht. Ein Beistrich vor der Seitenangabe ist grundsätzlich immer (nur) dann zu setzen, wenn davor eine Zahl steht.

Bsp: *Marx*, Kapital⁴⁸, 47.

Wenn aus einem **Sammelwerk** zitiert wird, muss auch der Herausgeber angeführt werden. Dann geht die Geschichte so. Im **Literaturverzeichnis** steht:

Bsp: *Hinz, Heinz*, Die Mickeymouse im Strafrecht, in *Hinz, Heinz/Kunz, Karl* (Hrsg), Die Mickeymouse im Recht, Disney-Verlag, Los Angeles 2001, 45 (die 45 steht für die erste Seite, auf der Hinzens Beitrag in diesem Sammelwerk beginnt)

In der **Fußnote** wird zitiert:

Bsp: *Hinz*, Mickeymouse, in *Hinz/Kunz* (Hrsg), Die Mickeymouse im Recht 48.
(das Zitat bezieht sich also auf Seite 48)

Die gängigen **Kommentare** (Wiener Kommentar zum StGB bzw StPO sowie Salzburger Kommentar zum StGB), die – sofern die darin kommentierten §§ in Ihrer Arbeit vorkommen, neben Lehrbüchern, Monographien und sonstigen Beiträgen in Sammelwerken und Zeitschriften jedenfalls „durchstöbert“ und zitiert werden sollten – werden wie folgt zitiert:

Im **Literaturverzeichnis**:

Bsp: *Messner, Florian*, § 84, in *Triffter, Otto/Hinterhofer, Hubert/Rosbaud, Christian* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 23. Lieferung, LexisNexis Verlag, Wien 2008

Schwaighofer, Klaus, § 105, in *Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, 148. Lieferung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2016

Reger, Franz/Nordmeyer, Hagen/Hacker, Alfred/Kuroki, Yoki, Finanzstrafgesetz – Kommentar mit Rechtsprechung, Band 1, §§ 1-52, 4. Auflage, Linde Verlag, Wien 2013

Seiler, Stefan/Seiler, Thomas, Finanzstrafgesetz – Kommentar, 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2011

Als Erscheinungsjahr ist das Jahr der Lieferung anzugeben.

Sie können die Kommentierung zu mehreren Paragraphen nur dann in einem anführen, wenn es sich um den **gleichen Kommentator und die gleiche Lieferung** handelt!

Bsp: *Schwaighofer, Klaus*, §§ 105-107, in *Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, 148. Lieferung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2016

Für die Fußnote hat sich bei den gängigen Kommentaren eine abgekürzte Form eingebürgert:

Bsp: *Schwaighofer* in WK² § 105 Rz 1. (Hrsg werden hier also weggelassen; das „in“ bleibt jedoch)

Rami in WK² MedienG § 5 Rz 3. (wenn es sich um ein anderes Gesetz als das StGB handelt, ist dieses anzuführen, sonst nicht!)

Achammer in WK-StPO § 49 Rz 4.

Messner in SbgK § 84 Rz 11.

Reger/Nordmeyer/Hacker/Kuroki, FinStrG I⁴ § 37 Rz 16.

Seiler/Seiler, FinStrG³ § 37 Rz 5.

Tannert, FinStrG⁹ § 165 Anm 9.

Bei den weniger gängigen Kommentaren bzw dort, wo es erforderlich ist, damit der Leser weiß, um welchen Kommentar es sich handelt, ist der Herausgeber aber in der FN anzuführen.

Bsp: *Zeder* in *Dellinger* (Hrsg), BWG⁹ § 40 Rz 2.

Ist kein Herausgeber genannt, sind in diesem Fall die Autoren des Sammelwerks anzuführen. Sind es mehr als drei, ist nur der alphabetisch Erste „und andere“ (ua) zu zitieren.

Bsp: *Pitnik* in *Laurer* ua, BWG⁴ § 40 Rz 1.

! Eine Ausnahme davon bildet der (neue) **Praxiskommentar zum StGB**, der über eine Vielzahl an Autoren verfügt. Obwohl es sich um ein Sammelwerk handelt, wird hier nur der Autor des jeweiligen Beitrags angeführt.

Bsp: *Schwaighofer*, PK-StGB § 247a Rz 3.

! Eine weitere Besonderheit bildet die **4. Auflage** des Kommentars von *Leukauf/Steininger*. Es handelt sich hier um ein Standardwerk, das von den beiden Genannten begründet wurde. In der vierten Auflage sind sie nicht mehr als Autoren beteiligt. Als Begründer des Werks werden sie dennoch – immer zusätzlich zum jeweils bearbeitenden Autor – genannt.

Bsp: *Leukauf/Steininger/Flora*, StGB⁴ § 168 Rz 2.

Auch für die gängigen Lehrbücher ist in der FN eine Abkürzung (des Titels) vorgesehen:

Bsp: *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹³ § 85 Rz 6.

Fuchs, AT I⁹ 13. Kap Rz 12.

Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 21 Rz 5.

Leitner/Toifl/Brandl, Finanzstrafrecht³ Rz 1303. (hier verwendet man das erste Substantiv des Buchtitels)

Bei einem Aufsatz in einer Zeitschrift wird im **Literaturverzeichnis** wie im Sammelwerk auch die erste Seite angegeben.

Wenn die Seitennummerierung in jedem Band oder Heft von neuem mit „eins“ beginnt, ist auch die Band- bzw das Heftnummer zu zitieren – bei fortlaufender Nummerierung (bspw ÖJZ) aber keinesfalls!

Bsp: *Bogard, Humphrey*, Schau mir in die Augen Kleines, Variety 1946/2, 27 (bedeutet Variety 1946, und zwar, das drückt der „**Schrägstrich**“ aus, **Heft 2** und, weil das drückt der „**Beistrich**“ aus, **Seite 27**, der hier gesetzt werden muss, weil davor eine Zahl steht)

Schmitt, Marcus/Köck, Elisabeth, Abgabenbetrug durch Unterlassen unter Verwendung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen?, ÖJZ 2016, 441 (dass sich dieser Beitrag in Heft 10 befindet, ist nicht anzugeben, weil die Hefte der ÖJZ mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden; Heft 10 wäre eine überflüssige Information!)

In der **Fußnote** wird bei einer Zeitschrift der Titel nicht angeführt, dort würde also stehen:

Bsp: *Bogard*, Variety 1946/2, 48 – Zitat bezieht sich also auf Seite 48.

Zitieren von Online-Quellen

Zunehmend finden sich Quellen nur mehr online. Grundregel ist: Wenn es eine Quelle auch in Print gibt, dann zitieren Sie diese als Print (bei einem Buch mit Verlag etc), auch wenn Sie selbst online darauf zugegriffen haben!

Nur wenn die Quelle nur online ist, zitieren Sie wie folgt:

Nach dem Namen des Verfassers des Beitrags (ersatzweise auch der Organisation) folgt der Titel und dann der (gesamte) Link samt Datum der letzten Abfrage (in Klammer). Der Link ist entweder unterstrichen (mit „www“, aber ohne „http/..“) oder in spitzer Klammer (ohne „www“) anzuführen. Niemals färbig! Handelt es sich um ein pdf-Dokument mit Seitenangabe, so ist zudem die Seite – nach dem Titel und vor dem Link – anzuführen. Ist das pdf in Randzahlen unterteilt, so ist – wie immer – statt der Seitenzahl die Randzahl anzuführen.

Anders als Titel (siehe oben) sollen Links nie, also auch nicht in der FN, abgekürzt werden. Bei sehr langen Links und/oder einer Vielzahl an Onlinequellen in Ihrer Arbeit – was nicht der Regelfall sein sollte – kann jedoch eine besondere Vereinbarung getroffen werden, damit Ihre Arbeit nicht hauptsächlich aus FN besteht!

Bsp für die **Fußnote**:

Graber, Buwog-Anklage, <derstandard.at/2000041861215/Buwog-Anklage-Omas-Tod-und-Grassers-Not> (28.07.2016).

Oder

Graber, Buwog-Anklage, www.derstandard.at/2000041861215/Buwog-Anklage-Omas-Tod-und-Grassers-Not (28.07.2016).

Der einzige Unterschied der Angabe im **Literaturverzeichnis** zur Fußnote ist:

Der Titel darf hier **nicht abgekürzt** werden und es ist – wie immer – auch der Vorname des Verfassers anzuführen.

Bsp: *Graber, Renate*, Buwog-Anklage: Omas Tod und Grassers Not,
<derstandard.at/2000041861215/Buwog-Anklage-Omas-Tod-und-Grassers-Not>
(28.07.2016).

Das **Erscheinungsdatum** ist bei Onlinebeiträgen – anders als beispielsweise bei Print-Zeitungsartikeln – **nicht zwingend** anzuführen. Auch das Medium ist nicht zusätzlich zu zitieren (es ist im Übrigen im Normalfall auch aus dem Link ersichtlich).

Leider ist gerade bei Onlineartikeln oft kein Verfasser genannt. In diesem Fall ist nicht das Medium, sondern „Anonymus“, „ohne Verfasser“ (oV) oder „Nomen nominandum“ (NN) anzuführen. Finden sich jedoch Autorenabkürzungen, so gilt es – statt ein Anonymus, oV oder NN anzugeben – primär herauszufinden, für wen die Abkürzung steht. Das schaffen Sie!

Bsp: oV, Ausgangspunkt, <orf.at/stories/2331705/2331704> (26.07.2016).
NN, Ausgangspunkt, www.orf.at/stories/2331705/2331704 (26.07.2016).

Vielfach findet sich auch lediglich ein Verweis auf die APA (im Literaturverzeichnis: Austria Presse Agentur) oder eine andere Presseagentur; sie kann statt des Verfassers angeführt werden.

Bsp: APA, „Spiegel“, <derstandard.at/2000018538246/Spiegel-erstattet-Anzeige-wegen-Bespitzelung> (27.07.2016).

Wird auf eine Website verwiesen, sind nur die Organisation sowie der Link samt Abrufdatum anzuführen.

Bsp: FATF, www.fatf-gafi.org (26.07.2016). ODER FATF, <fatf-gafi.org> (26.07.2016).

Zitieren von Materialien

Oft ist es wichtig, welche Überlegungen der Gesetzgeber angestellt hat. Sie sind in den Gesetzesmaterialien zu finden, allen voran in die **Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EBRV)**. Wenn er von den EBRV abweicht, muss auch, wenn es ihn gibt, der **Ministerialentwurf (ME)** zu Rate gezogen werden. Ferner lohnt sich auch ein Blick in den **Justizausschussbericht (JAB) oder den Bericht eines anderen Ausschusses**, allenfalls auch in, so es einen gibt, den **Einführungserlass** zu einem Gesetz.

Bsp: EBRV 689 BlgNR 25. GP 24. (Erläuternde Bemerkungen der Regierungsvorlage, die zu finden ist in 689 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats der 25. Gesetzgebungsperiode, und zwar auf Seite 24, wo die jeweilige Anmerkung zu finden ist – hier wird für die „Seite“ kein „Beistrich“ gesetzt, weil davor keine Zahl steht)
98/ME 25. GP 4 (Ministerialentwurf, 98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, 25. Gesetzgebungsperiode, Seite 4).

JAB 203 BlgNR 25. GP 3 (Bericht des Justizausschusses, 203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, 25. Gesetzgebungsperiode, Seite 3).
Erlass zum StPRÄG 2014, BMJ-S578.028//0021-IV 3/2014, 16.

Neue Erkenntnisse können sich zudem aus den **Stellungnahmen zum Ministerialentwurf** eines Gesetzes ergeben. In diesem Falle ist in der Fußnote zu zitieren:

Bsp: *Swiderski*, Stellungnahme zum Entwurf des StPRÄG 2014, 7 (7 steht wiederrum für die Seite, auf der die Anmerkung zu finden ist).

Zitieren von Entscheidungen

Wenn Sie, was am häufigsten der Fall sein wird, OGH-Entscheidungen zitieren, reicht es die Geschäftszahl anzugeben. Die Bezeichnung „OGH“ sowie das Entscheidungsdatum können entfallen; das Jahr des Einlangens des Falls beim OGH ergibt sich ohnehin aus der Geschäftszahl (so hat der Leser einen Überblick davon, wie aktuell das Urteil ist). Wurde die Entscheidung irgendwo veröffentlicht, so ist die Fundstelle mit „=“ dahinter anzuführen. Handelt es sich um eine in einer Fachzeitschrift glossierte Entscheidung – dh ist die Entscheidung nicht bloß abgedruckt, sondern auch kommentiert –, ist zudem der Autor in Klammer anzuführen. Das rechtlich Wesentliche einer oder mehrerer Entscheidungen ist oft in einem Rechtssatz zusammengefasst. In dem Fall sollten Sie ihn (statt der Entscheidung) anführen.

Bsp: 17 Os 34/15a.
17 Os 25/14a = EvBl 2014/136, 928 (Ratz) – die ÖJZ nummeriert leider Entscheidungen in seinem „Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen“ – hier, dafür steht ja der „Schrägstrich“, die Entscheidung Nummer 136; sie ist aber ausnahmsweise schnell zu finden, weil ja, dafür steht der „Beistrich“, auf Seite 928 der aktuelle Präsident des OGH einen Kommentar dazu verfasst hat.
RIS-Justiz RS0126825.

Wenn es sich um Entscheidungen anderer in- oder ausländischer Gerichte handelt, so ist vor der Geschäftszahl auch das Gericht (in Kurzform) anzuführen. Nur soweit sich nicht aus der Geschäftszahl das Jahr des Einlangens bei Gericht ergibt (was selten – bei ausländischen Entscheidungen – der Fall ist), muss auch das Datum der Entscheidung angeführt werden.

Ausländische Entscheidungen (zB BGH) sind oft in Randzahlen unterteilt. In diesem Fall führen Sie auch diese an – es empfiehlt sich hier, „Rz“ in Klammer zu setzen, um zu verdeutlichen, dass dies nicht mehr Teil der Geschäftszahl ist. Bei sehr ausführlichen Entscheidungen kann es fast unmöglich werden, die richtige Stelle rasch zu finden: Zitieren Sie hier (soweit keine Rz vorhanden sind), auch die Seitenzahl des Originaldokuments nach Möglichkeit dazu; das Originaldokument erhalten Sie bei RIS beispielsweise, wenn Sie die Entscheidung als pdf abrufen).

Bsp: OLG Innsbruck 11 Bs 244/13i.
BGH 1 StR 72/16 (Rz 2).